

Kempen/Düsseldorf/Viersen

lfd. Nr.

B0 5

Baudenkmal

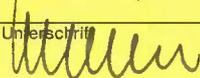
X

ortsfestes Bodendenkmal

bewegliches Denkmal

Denkmalbereich *)

*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

<p>Kurzbezeichnung des Denkmals</p>	<p>Landwehrteilstück</p>	
<p>lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßennamen und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)</p>	<p>Gemarkung St, Hubert, Flur 26, Flurstück 198</p>	
<p>Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals</p>	<p>"Zwei Kilometer südwestlich von der Ortsmitte Tönisberg liegt ein Landwehrteilstück. Es verläuft nordöstlich des Hofes Vinnbrück auf 420 m in West-Ost-Richtung. Die Anlage besteht aus vier parallelen Wällen mit zwischengelagerten Gräben. Die Wälle haben bei Profil A-B Breiten von 5,00 m bis 7,00 m und Höhen von bis zu 1,00 m. Die Gräben sind 2,50 m bis 4,00 m breit und etwa 0,50 m tief. Die Landwehr begleitet hier eine sumpfige Niederung, die offensichtlich als natürliche Grenze zwischen dem Herzogtum Geldern und dem kurkölnischen Amt Kempen in das Landwehrsystem einbezogen war. Die vom Hofe Pielmey in östlicher Richtung verlaufende Straße nach Schadmey trägt den Namen "Landwehr". Es besteht daher kein Zweifel, daß die Landwehr ursprünglich mindestens von Pielmey bis Vinnbrück und darüber hinaus auch auf Krefelder Gebiet weiterverlief. Wesentliches Merkmal des Bodendenkmals sind die vier Wälle mit den dazwischenliegenden Gräben.</p>	
<p>Tag der Eintragung</p>	<p>06.10.1992</p>	<p>Unterschrift  i.V. Klücken</p>

Stadt - Gemeinde / Reg.-Bezirk - Kreis _____

lfd. Nr. **BO 5**

Baudenkmal	X	ortsfestes Bodendenkmal	bewegliches Denkmal	Denkmalbereich *)
------------	---	-------------------------	---------------------	-------------------

*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	- Seite 2 -		
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals <small>(Koordinatenbezeichnung oder Straßename und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)</small>			
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>Wälle und Gräben sind stark verflacht. Es ist damit zu rechnen, daß der Gesamtanlage unmittelbar nördlich und südlich weitere Gräben vorgelagert waren, die heute verschüttet sind."</p> <p>(Aus der Beschreibung des Rhein. Amtes für Bodendenkmalpflege).</p> <p>An der Erhaltung des Landwehrteilstückes als Bodendenkmal besteht ein öffentliches Interesse. Nach § 2 DSchG NW weist es die erforderlichen Merkmale auf und verlangt nach der Erhaltung Eintragung in die Denkmalliste.</p>		
Tag der Eintragung			Unterschrift

NW 301/0001 - Deutscher Gemeindeverlag GmbH - 3/83
Nachdruck verboten